

BUNDESGERICHTSHOF

2019 085

IM NAMEN DES VOLKES

Ib ZR 91/63

URTEIL

Verkündet am

25. Juni 1965

Wüst,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma E- und W GmbH,
S-straße,
gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer
Hans H. K.,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

die Firma R-W mbH, M-, S-
T-Platz,
gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer
Rolf B.,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von -

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. Juni 1965 unter Mitwirkung der Bundesrichter Jungbluth, Pehle, Dr. Sprenkmann, Dr. Mösl und Alff für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 24. Juli 1963 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Beide Parteien vermitteln Werbefilme und Reklamedias zur Vorführung in Lichtspielhäusern. Das Recht zur Ausnutzung dieser Werbemöglichkeiten sichern sie sich durch Verträge mit den Inhabern der Lichtspieltheater. Die Klägerin begehrt von der Beklagten Schadensersatz mit der Behauptung, diese sei in ihren Vertrag mit Max W. in S. eingebrochen.

Für die von Max W. seit 1950 oder 1951 zusammen mit Hans R. in der Rechtsform einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts betriebenen "B.-Lichtspiele" in S. war durch Vereinbarung vom 9. April 1951 der Firma W. B. die gesamte Reklamedurchführung übertragen worden.

Am 1. August 1953 wurde zwischen den "B.-Lichtspielen, vertreten durch Hans R." und dem W.

██████ B██████ u.a. folgendes vereinbart:

"Dieser Vertrag (vom 9. April 1951), der zunächst bis zum 9. April 1955 läuft, wird um 10 Jahre verlängert, d.h. also für den Pachtzeitraum von Herrn R██████".

Bereits im Jahre 1953 waren zwischen W██████ und R██████ Differenzen aufgetreten. Die Klägerin hat behauptet, das Gesellschaftsverhältnis sei gekündigt worden. W██████ verklagte R██████ auf Herausgabe des Kinos. Noch bevor seine Klage abgewiesen war, überließ Wagner durch Vertrag vom 4. Oktober 1954 der Klägerin die "Alleinvertretung zur Ausnutzung der Reklamemöglichkeiten" der B██████-Lichtspiele unkündbar auf die Dauer von 10 Jahren, beginnend am Tag der ersten Aufführung, mit dem Zusatz, daß die Klägerin "bei Übernahme des Theaters durch Herrn W██████, voraussichtlich am 1.1.1955" eine Vorauszahlung von DM 5000 zu leisten habe.

Mit Schreiben vom 14. November 1957 bot die Klägerin der Beklagten die Rechte aus ihrem Vertrag mit W██████ gegen eine angemessene Entschädigung an. Die Beklagte bekundete zunächst Interesse, entschied sich aber noch nicht, nachdem sie festgestellt hatte, daß das B██████-Theater zum W██████ B██████ gehörte, dessen Bestand an Kinowerbeverträgen sie inzwischen auf den 1. Januar 1958 übernommen hatte. Am 9. Juni 1958 sagte sie der Klägerin ab und wies in ihrem Schreiben darauf hin, daß W██████ und R██████ ihr gegenüber aus dem mit dem W██████ B██████ geschlossenen Vertrag verpflichtet seien und W██████ auch nach dem 1. April 1959 diesen Vertrag erfüllen könne und müsse.



Am 26. Juni 1958 traf die Beklagte mit W [REDACTED] als "Mitgesellschafter der B [REDACTED]-Lichtspiele S [REDACTED] und alleinigem Übernehmer der B [REDACTED]-Lichtspiele ab 1. April 1959" folgende Vereinbarung:

- I. Herr Max W [REDACTED] anerkennt den zwischen dem W [REDACTED] B [REDACTED] und Herrn Hans R [REDACTED] für die B [REDACTED]-Lichtspiele am 1.8.1953 geschlossenen Werbevertrag nebst den nachfolgenden Zusatzverträgen, die sämtlich ab 1.1.1958 auf die R [REDACTED] übergegangen sind, unter folgenden Voraussetzungen:
 - 1.) Bei Übernahme des Theaters durch Herrn Max W [REDACTED] am 1.4.1959 leistet die R [REDACTED] eine Vorausfinanzierung ... in Höhe von 10.000 DM ...
 - 2.) ...
- II. Mit Übernahme des Theaters durch Herrn Max W [REDACTED] erhält die R [REDACTED] das Recht zur Durchführung auch der örtlichen Werbung in S [REDACTED]. ...
- III. Die Laufzeit des Vertrages wird durch Herrn W [REDACTED] so verlängert, daß sie ab Übernahme der B [REDACTED]-Lichtspiele durch ihn noch 10 Jahre beträgt. ... Diese Zusatzvereinbarungen gelten so lange nicht, als das Theater von der Gesellschaft R [REDACTED] und W [REDACTED] gemeinsam geführt wird.
- IV. Herr W [REDACTED] versichert ausdrücklich, daß die zwischen ihm und der E [REDACTED]-K [REDACTED] getroffene Vereinbarung lediglich in Unkenntnis der tatsächlichen Sachlage zustande kam, und gewährleistet, daß die Erfüllung des R [REDACTED]-Vertrages dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Den Pachtvertrag mit der Eigentümerin des Hauses, in dem die B [REDACTED]-Lichtspiele S [REDACTED] betrieben wurden, hatte R [REDACTED] im eigenen Namen abgeschlossen. Da er mit dem Pachtzins in Verzug kam, wurde ihm auf den 31. März 1959 gekündigt.

W [REDACTED] hoffte, das Theater von R [REDACTED] übernehmen zu können, und war seit dem Jahre 1957 mehrfach mit der Frage an die Klägerin herangetreten, ob sie auf die Fortführung des Vertrages vom 4. Oktober 1954 Wert lege

und bejahendenfalls zu einer Erhöhung der Vorauszahlung bereit sei. Die Klägerin war weder mit einer Aufhebung des Vertrages noch in diesem Zeitpunkt mit einer Erhöhung der Vorauszahlung einverstanden, sondern verlangte Erfüllung des Vertrages. Als die Klägerin auf die Mitteilung der Beklagten, W[REDACTED] sei bis zum Jahre 1965 an sie gebunden, diesem Schadensersatzansprüche androhte, erwiderte Wagner am 26. September 1958, er habe den Vertrag mit der Klägerin vom 4. Oktober 1954 in Unkenntnis des zwischen dem geschäftsführenden Gesellschafter R[REDACTED] und dem W[REDACTED] B[REDACTED] zustande gekommenen Vertrages abgeschlossen und fechte ihn daher wegen Irrtums an.

Am 26. April 1959 übernahm Wagner die "B[REDACTED]-Lichtspiele" und betrieb sie unter dem Namen "G[REDACTED]-Filmpalast" weiter.

Die Klägerin nahm ihn daraufhin auf Schadensersatz in Anspruch. Sie erwirkte gegen ihn ein rechtskräftiges Urteil auf Zahlung von 4721 DM nebst Zinsen und auf Feststellung der Verpflichtung, ihr allen künftigen Schaden zu ersetzen. Am 15. März 1961 mußte W[REDACTED] das Kino aufgeben; am 20. September 1961 leistete er den Offenbarungseid.

Der jetzige Inhaber der Lichtspiele, N[REDACTED], bei dem W[REDACTED] angestellt ist, steht mit der Beklagten in Geschäftsverbindung.

Die Klägerin hat vorgetragen, die Beklagte habe W[REDACTED] durch Vorlage des Verkaufsangebots vom 14. November 1957 eingeredet, sie, die Klägerin, sei an dem Ver-

trag vom 4. Oktober 1954 nicht mehr interessiert, und ihn so zum Abschluß des Vertrages vom 26. Juni 1958 verleitet, um den Übernahmepreis zu sparen, von dem sie, die Klägerin, die Abtretung ihrer Rechte aus dem Vertrag vom 4. Oktober 1954 abhängig gemacht habe. Die Beklagte sei hiernach schadenersatzpflichtig aus § 826 BGB, weil sie arglistig zu ihrem Nachteil im Zusammenwirken mit W. diesen zum Vertragsbruch veranlaßt habe, aus § 823 BGB, weil sie rechtswidrig und unerlaubt in ihren, der Klägerin, Gewerbebetrieb eingegriffen habe, aus § 1 UWG, weil sie im Wettbewerb mit ihr, der Klägerin, W. durch Vorspiegelung falscher Tatsachen zum Vertragsbruch verleitet und ihr so diesen Kunden unter Anwendung unlauterer und unsittlicher Mittel ausgespannt habe. Davon abgesehen sei W. an den mit dem Werbedienst geschlossenen Vertrag nicht gebunden gewesen. Dieser Vertrag sei "für den Pachtzeitraum von R." geschlossen worden, also am 31. März 1959 außer Kraft getreten. Bei Abschluß des Verlängerungsvertrages vom 1. August 1953 durch R. sei das Gesellschaftsverhältnis bereits durch Kündigung erloschen, R. sonach Alleininhaber gewesen. Jedenfalls seien Wagner und R. schon 1953 übereinstimmend der Meinung gewesen, die Gesellschaft sei beendet; denn sie hätten darüber prozessiert, wer ausgeschlossen sei und wer das Geschäft übernehmen könne. W. habe daher die Gesellschaft nicht fortgesetzt, sondern ein neues Geschäft eröffnet, ohne zur Fortsetzung des früheren Vertrags verpflichtet gewesen zu sein. Bei der "Zusatzvereinbarung" vom 26. Juni 1958 handle es sich demnach um einen neuen Vertrag.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 6100 DM
nebst 8 % Zinsen aus je 241,66 DM vom 8.7.,

1.8., 1.9., 1.10., 1.11. und 1.12.1959,
vom 1.1., 1.2., 1.3., 1.4., 1.5., 1.6.,
1.7., 1.8., 1.9., 1.10., 1.11. und 1.12.1960
und vom 1.1., 1.2., 1.3., 1.4., 1.5., 1.6.
und 1.7.1961 und aus 58,50 DM seit 1.8.1961
zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie hat vorgetragen, nicht sie sei in das Vertragsverhältnis der Klägerin, sondern diese schon mit ihrem Vertrag vom 4. Oktober 1954 in das Vertragsverhältnis ihres Rechtsvorgängers, des W [REDACTED] B [REDACTED], mit W [REDACTED] eingebrochen. Die aus W [REDACTED] und R [REDACTED] bestehende Gesellschaft habe ungekündigt bis zur Übernahme des Kinos durch Wagner am 26. April 1959 fortbestanden. W [REDACTED] sei auf Grund der Verträge vom 9. April 1951 und vom 1. August 1953 bis zum 9. April 1965 an den W [REDACTED] B [REDACTED] gebunden gewesen. Durch den Vertrag vom 26. Juni 1958 habe sie, die Beklagte, daher nur einen für W [REDACTED] noch verbindlichen Vertrag in Form eines Zusatzvertrages erneuert und bis zum 26. April 1969 verlängert. Jedenfalls treffe sie kein Verschulden, wenn sie angenommen habe, W [REDACTED] sei noch an die Verträge mit dem Werbedienst gebunden. Daß die Gesellschaft zwischen W [REDACTED] und R [REDACTED] noch bestehe, habe ihr auf ausdrückliche Anfrage der Anwalt R [REDACTED]s, Dr. S [REDACTED], mit Schreiben vom 16. Juni 1958 bestätigt.

Die Klägerin könne allenfalls Schadensersatz für die Zeit vom 15. Mai 1959 bis zum 16. März 1961 verlangen; an diesem Tag habe W [REDACTED] das Kino aufgegeben. Sie selbst sei W [REDACTED] gegenüber mit 10.000 DM ausgefallen.

Das Landgericht hat durch Urteil vom 10. Januar 1963 die Beklagte zur Zahlung von 6100 DM nebst Zinsen mit der Begründung verurteilt, die Beklagte habe sich durch das Angebot von 10.000 DM schon an dem Vertragsbruch W■■■■s beteiligt und diesen Vertragsbruch zu Wettbewerbszwecken ausgenützt; W■■■■ sei jedenfalls seit April 1959 nicht mehr an den Vertrag vom 1. August 1953 mit dem W■■■■ B■■■■ gebunden gewesen, selbst wenn eine solche Bindung bestanden hätte, sei das Verhalten der Beklagten unlauter gewesen; die Verpflichtung auf 10 Jahre, die Zusage eines Vorschusses von 10.000 DM und der Ausschluß W■■■■s von jeder örtlichen Werbung sprächen dafür, daß es der Beklagten nicht darum gegangen sei, W■■■■ an einer bestehenden Pflicht festzuhalten, sondern ihn ohne Rücksicht auf frühere Bindungen und auf seinen Vertrag mit der Klägerin für sich zu gewinnen.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Ansprüche weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat den auf die §§ 1 UWG, 823, 826 BGB gestützten Schadensersatzanspruch der Klägerin mit der Begründung abgewiesen, zwar sei objektiv der Vorwurf der Klägerin berechtigt, die Beklagte habe W■■■■ zum Vertragsbruch verleitet; die Beklagte habe aber angenommen, W■■■■ sei ihr gegenüber noch aus der Vereinbarung mit dem W■■■■ B■■■■ vom 1. August 1953 vertraglich gebunden; falls diese Annahme unrichtig gewesen sei - was unentschieden bleiben könne - , sei der Rechtsirrtum der

Beklagten entschuldbar; es fehle deshalb in jedem Falle an dem für den Schadensersatzanspruch erforderlichen Verschulden.

II. 1. Im einzelnen hat das Berufungsgericht zunächst dargelegt, der zwischen der Klägerin und W. geschlossene Vertrag vom 4. Oktober 1954 sei im Zeitpunkt der Vereinbarung zwischen der Beklagten und W., also am 26. Juni 1958, noch wirksam gewesen. W. habe die Erfüllung des Vertrages mit der Klägerin verweigert und hierdurch diesen Vertrag gebrochen, weil er sich mit der darin festgesetzten Vorauszahlung von 5000 DM nicht habe begnügen wollen. Es könne indessen nicht festgestellt werden, daß W. bereits entschlossen gewesen sei, der Klägerin gegenüber vertragsuntreu zu werden, bevor er mit der Beklagten ins Geschäft gekommen sei, zumal nach dem Schriftwechsel die Klägerin eine Erhöhung des Vorschusses nicht endgültig verweigert habe. Demnach sei für den Entschluß W., die Klägerin im Stich zu lassen und mit der Beklagten abzuschließen, neben der Mitteilung, die Klägerin selbst wolle den Vertrag abstoßen, das Angebot der Beklagten bestimmend gewesen, 10.000 DM vor auszuzahlen. Objektiv erweise sich deshalb der Vorwurf der Klägerin als gerechtfertigt, die Beklagte habe nicht nur eine bereits vorhandene Vertragsuntreue des W. ausgenutzt, sondern W. geradezu zum Vertragsbruch verleitet. Die Beklagte bestreite auch nicht, gewußt zu haben, daß zwischen W. und der Klägerin ein wirksamer Vertrag vorgelegen habe. Die Beklagte sei von der Klägerin selbst durch das Verkaufsangebot und die nachfolgenden Briefe auf diesen Vertrag aufmerksam gemacht worden, habe also gewußt, daß W., wenn er mit ihr abschließe, gegenüber der Klägerin vertragsbrüchig werde.

Diese auf tatsächlichem Gebiet liegenden Ausführungen werden von der Revision als ihr günstig nicht angegriffen; sie unterliegen auch keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

2. Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß ein Verhalten, wie die Beklagte es nach seinen hier wiedergegebenen Feststellungen eingeschlagen hat, in aller Regel Schadensersatzansprüche wegen Wettbewerbsverstoßes und unerlaubter Handlung begründet. Nach ständiger Rechtsprechung ist zum Schadensersatz verpflichtet, wer zu Wettbewerbszwecken bewußt darauf hinwirkt, daß Vertragspartner eines Mitbewerbers vertragsbrüchig werden. Ein solches Hinwirken auf einen Vertragsbruch widerspricht auch ohne das Hinzutreten weiterer Umstände regelmäßig dem kaufmännischen Anstand (BGH GRUR 1956, 275 - Drahtverschluß; GRUR 1960, 558, 559 - Eintritt in Kundenbestellung; GRUR 1962, 426, 427 - Selbstbedienungsgroßhändler). Gleichwohl ist es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht angenommen hat, daß diese Regel im Hinblick auf den die Kinowerbung in den B-Lichtspielen in S betreffenden, von der Beklagten übernommenen Reklamevertrag mit dem W B, der zeitlich noch vor dem Abschluß des Vertrages der Klägerin mit W lag, im Streitfalle aus subjektiven Gründen keine Anwendung finden könne.

In dem angefochtenen Urteil wird hierzu dargelegt, die Vereinbarung zwischen der Beklagten und W vom 26. Juni 1958 sei dann unbedenklich, wenn die Beklagte als Rechtsnachfolgerin des W B durch den älteren Vertrag mit W verbunden gewesen sei und am 26. Juni 1958 nur diesen Vertrag neu belebt habe; denn zwei alten Vertragspartnern könne es nicht verwehrt sein,

ihre Beziehungen neu zu ordnen; dem Landgericht könne auch nicht zugegeben werden, daß die Aufnahme des alten Vertrages durch das Ausmaß der Neugestaltung sittenwidrig geworden sei. Wettbewerbswidrig sei das Verhalten der Beklagten danach allenfalls dann gewesen, wenn W [REDACTED] am 26. Juni 1958 an den Vertrag mit dem W [REDACTED] B [REDACTED] nicht mehr gebunden gewesen sei, d. h., wenn zu diesem Zeitpunkt entweder die Verpflichtung des W [REDACTED] aus dem Gesellschaftsvertrag mit R [REDACTED] erloschen oder der von der Gesellschaft mit dem W [REDACTED] B [REDACTED] abgeschlossene Vertrag abgelaufen gewesen sei.

Über den Inhalt des Gesellschaftsvertrages zwischen R [REDACTED] und W [REDACTED], so fährt das Berufungsgericht fort, sei nichts vorgetragen; doch könne zugunsten der Klägerin unterstellt werden, daß die Gesellschaft am 26. Juni 1958 gekündigt gewesen sei. Der Vertrag mit dem W [REDACTED] B [REDACTED] sei durch den Zusatzvertrag vom 1. August 1953 bis zum 9. April 1965 verlängert worden, habe also am 26. Juni 1958 noch gegolten, sofern sich nicht aus der Klausel "also für den Pachtzeitraum des Herrn R [REDACTED]" etwas anderes ergebe. Die Auslegung der Klägerin, wonach die vom Grundstückseigentümer ausgesprochene Kündigung des Pachtvertrages zum 1. April 1959 auch den Reklamevertrag mit dem W [REDACTED] B [REDACTED] zu diesem Zeitpunkt beendet habe, sei nicht zwingend; der letztere Vertrag koppele sinnvoll die Laufzeit beider Verträge; an ein vorzeitiges Ende zu denken, habe sich aber angesichts der im Werbedienst-Vertrag enthaltenen Verpflichtung der Gesellschaft erübrigt, bei internen Besitz- oder sonstigen Veränderungen für den Übergang dieser Vereinbarungen auf den Rechtsnachfolger bzw. Pächter zu sorgen. Aus diesen Gründen und wegen des allgemeinen Bestrebens der Kinowerbungsunterneh-

men, ihre Kunden möglichst dauernd an sich zu binden, könne der Vertrag auch dahin ausgelegt werden, daß der Fall einer vorzeitigen Beendigung des Pachtverhältnisses über das Kinogrundstück überhaupt nicht ins Auge gefaßt worden sei, die Gesellschaft vielmehr vom 9. April 1955 ab weitere 10 Jahre habe gebunden sein sollen.

Indessen bedürfe die Frage, welche Auslegung die richtige sei, keiner Entscheidung; denn selbst wenn W. von jeder Bindung an den Werbedienst frei gewesen wäre, sei der Beklagten doch nicht zu widerlegen, daß sie selbst vom Bestehen einer solchen Bindung überzeugt gewesen sei. Diese Ansicht der Beklagten sei nach dem Vorhergehenden nicht nur an sich vertretbar; sie beruhe auch - was das Berufungsgericht im einzelnen näher begründet hat - auf einer von der Beklagten vorgenommenen gewissenhaften Prüfung der Rechtslage.

III. Die hier wiedergegebenen Ausführungen im angefochtenen Urteil reichen aus, um den vom Berufungsgericht gezogenen Schluß zu rechtfertigen, daß der Beklagten kein Verstoß gegen die guten kaufmännischen Sitten, der im Streitfalle auch ein subjektiv vorwerfbares Verhalten voraussetzen würde, und kein zum Schadensersatz verpflichtendes Verschulden zur Last gelegt werden könne, wenn sie Wagner trotz Kenntnis der von ihm eingegangenen Verpflichtung gegenüber der Klägerin zum Abschluß der Vereinbarung vom 26. Juni 1958 veranlaßte. Die hiergegen erhobenen Angriffe der Revision, die sich im wesentlichen gegen tatsächliche Erwägungen des Berufungsgerichts wenden, können keinen Erfolg haben.

1. Zu Unrecht meint die Revision, ein sittenwidriger Einbruch der Beklagten in die Vertragsbeziehungen zwischen

der Klägerin und W [REDACTED] müsse schon darin gesehen werden, daß die Beklagte am 26. Juni 1958 mit W [REDACTED] eine Laufzeit ihres Vertrages bis zum Jahre 1969 vereinbart habe, während der Vertrag mit dem W [REDACTED] B [REDACTED] spätestens im Jahre 1965 ausgelaufen wäre, der Vertrag der Klägerin mit W [REDACTED] aber erst im Jahre 1969 beendet gewesen sei; die Beklagte sei danach zumindest für die Zeit ab 1965 bewußt in den letzteren Vertrag eingebrochen. Es kann unentschieden bleiben, ob die Erstreckung des ursprünglichen Vertrages mit dem W [REDACTED] B [REDACTED] auf die Zeitspanne von 1965 bis 1969 für die Vereinbarung vom 26. Juni 1958 überhaupt in dem Sinne ursächlich war, daß ohne die Einbeziehung der Jahre 1965 bis 1969 diese Vereinbarung auch für die Jahre bis 1961 nicht getroffen worden wäre, für die allein Schadensersatz begehrt wird. Auch unabhängig hiervon läßt sich aus Rechtsgründen nichts gegen die Auffassung des Tatrichters einwenden, daß das Ausmaß der Neugestaltung, die der alte Vertrag mit dem W [REDACTED] B [REDACTED] u.a. durch die zeitliche Verlängerung erfuhr, gegen die Beklagte bei Zugrundelegung der Vorstellungen, von denen sie beim Abschluß der Vereinbarung vom 26. Juni 1958 ausging, nicht den Vorwurf sittenwidrigen Verhaltens im Wettbewerb zu begründen vermag. Das Berufungsgericht hätte zur näheren Begründung dieser Auffassung namentlich noch den Umstand heranziehen können, daß der ursprüngliche Vertrag mit dem W [REDACTED] B [REDACTED] nach seinem im Berufungsurteil festgestellten Inhalt eine Verlängerungsklausel enthielt, nach der er über die festgelegte Zeitdauer hinaus automatisch festgesetzt wurde, wenn er nicht fristgemäß "begründet gekündigt" wurde. Die Feststellung des Berufungsgerichts, die Beklagte sei von der fortbestehenden Bindung des W [REDACTED] an den Werbedienst-Vertrag und damit an sie, die Beklagte, ausgegangen, schließt zugleich in sich, daß die Beklagte, sei es zutreffend oder nicht,

auch geglaubt hat, etwaige Rechte aus der erwähnten Verlängerungsklausel für sich in Anspruch nehmen zu können.

Gegen die Auffassung des Berufungsgerichts spricht auch nicht, daß in der Vereinbarung vom 26. Juni 1958 der Beklagten über den Werbedienst-Vertrag hinaus noch die sogenannte Ortswerbung übertragen worden ist, die nach einem früheren Zusatzabkommen zu jenem Vertrag den Kinoinhabern selbst vorbehalten geblieben war. Der letztere Vorbehalt war nämlich mit der ausdrücklichen Einschränkung versehen, daß die Ortswerbung keinem mit dem W [REDACTED] B [REDACTED] im Wettbewerb stehenden eingetragenen Werbeunternehmen von überörtlicher Bedeutung überlassen werden durfte. Das Berufungsgericht konnte mithin ohne Rechtsverstoß annehmen, daß sich von der in dem angefochtenen Urteil festgestellten subjektiven Betrachtungsweise der Beklagten aus die Übernahme auch der Ortswerbung nicht als unlauterer Eingriff in die Vertragsrechte der Klägerin darstellte, weil diese Werbung nach den Abmachungen mit dem W [REDACTED] B [REDACTED] ohnehin nicht der Klägerin hätte übertragen werden dürfen. Bei dieser Sachlage ist schließlich auch die Ansicht des Berufungsgerichts rechtlich nicht angreifbar, daß der Vorschuß von 10.000 DM, den die Beklagte auf Grund der Vereinbarung vom 26. Juni 1958 an die Klägerin zu leisten hatte, jedenfalls vom subjektiven Standpunkt der Beklagten aus kein unangemessenes Entgelt darstellte, dessen Höhe etwa zwingend auf eine wettbewerbsrechtliche Unlauterkeit hätte schließen lassen.

2. Der Revision kann ferner nicht beigespflichtet werden, wenn sie meint, die Auffassung des Berufungsgerichts stehe mit dem Wortlaut und Sinn der Vereinbarung vom 26. Juni 1958 im Widerspruch. Daß in Ziffer I der Vereinbarung von dem "zwischen dem Werbedienst und Herrn

Hans R [REDACTED] für die B [REDACTED]-Lichtspiele" geschlossenen Werbevertrag die Rede ist und Wagner hierbei nicht erwähnt wird, nötigt entgegen der Ansicht der Revision nicht zu der Annahme, die Beklagte sei beim Abschluß der Vereinbarung nicht von einem Gesellschaftsverhältnis zwischen R [REDACTED] und W [REDACTED] und - wie der Gedankengang der Revision zu ergänzen wäre - damit auch nicht von der Verbindlichkeit des Werbedienstvertrags für W [REDACTED] ausgegangen. Der Umstand, daß von dem Werbedienstvertrag als von einem "für die B [REDACTED]-Lichtspiele" abgeschlossenen Vertrag gesprochen wird, läßt sich vielmehr auch im Sinne des Berufungsurteils dahin deuten, daß die Beklagte den Vertrag als für die seinerzeitigen Inhaber dieser Lichtspiele und damit auch für W [REDACTED] verbindlich ansah, der in dem ursprünglichen, später verlängerten Vertrag mit dem Werbedienst als Mitinhaber dieser Lichtspiele aufgeführt war. Außerdem übersieht die Revision, daß W [REDACTED] zu Eingang der Vereinbarung vom 26. Juni 1958 ausdrücklich als "Mitgesellschafter der B [REDACTED]-Lichtspiele" bezeichnet wird. Ferner sollte die Vereinbarung nach Ziffer III Abs. 2 so lange nicht gelten, als das Theater "von der Gesellschaft" Hans R [REDACTED] und Max W [REDACTED] gemeinsam geführt wurde. Dieser Bestimmung konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß entnehmen, daß nach der Ansicht der beiden Beteiligten das Gesellschaftsverhältnis zwischen W [REDACTED] und R [REDACTED] am 26. Juni 1958 noch bestand. Auch die Versicherung des W [REDACTED] in Ziffer IV der Vereinbarung, der zwischen ihm und der Klägerin geschlossene Vertrag sei in Unkenntnis der tatsächlichen Sachlage zustande gekommen und er, Wagner, gewährleiste, daß die Erfüllung des R [REDACTED]-Vertrages dadurch nicht beeinträchtigt werde, spricht eher für als gegen die Auslegung, daß die Beteiligten eine fortbestehende Bindung des W [REDACTED] an den Werbedienst-

Vertrag annahmen, in den die R (Beklagte) eingetreten war. Daß W alsdann auch für den vorgesehenen Fall der alleinigen Übernahme des Kinos an den Verpflichtungen aus diesem Verträge festgehalten wurde, folgte zwanglos daraus, daß - wie das Berufungsgericht in anderem Zusammenhang bereits festgestellt hatte - nach Ziffer 9 des Werbedienst-Vertrages bei internen Besitz- oder sonstigen Veränderungen für den Übergang der Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger bzw. Pächter zu sorgen war. Bei der von der Beklagten angenommenen Fortgeltung des Werbedienst-Vertrages am 26. Juni 1958 hätte W sich auf Grund dieser Bestimmung auch nach Auflösung der Gesellschaft und Übernahme des Theaters den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht entziehen können, so daß es für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht darauf ankam, wann die Gesellschaft beendet worden ist, insbesondere, ob und mit welcher Wirkung sie am 26. Juni 1958 bereits gekündigt war.

Nach alledem läßt die Tatsachenwürdigung durch das Berufungsgericht, welche sich lediglich auf die subjektive Vorstellung der Beklagten zu beziehen brauchte und die hinsichtlich des Werbedienst-Vertrages und des Gesellschaftsverhältnisses zwischen R und W bestehende objektive Rechtslage zutreffend als unerheblich außer Betracht gelassen hat, weder einen Widerspruch zum Wortlaut der Vereinbarung vom 26. Juni 1958 noch einen Denkfehler erkennen.

3. Die Revision bekämpft schließlich noch die Ansicht des Berufungsgerichts, daß die Beklagte die Rechtslage gewissenhaft geprüft habe. Sie ist der Meinung, die Beklagte habe, weil sie keinen fachkundigen Rat eingeholt habe, eine solche Prüfung versäumt und zumindest hierdurch

schuldhaft gehandelt. Auch in diesem Punkte kann der Revision nicht gefolgt werden. Nach der Auffassung des Berufungsgerichts hat die Beklagte den für sie zumutbaren Anforderungen unter anderem dadurch genügt, daß sie die Verträge mit dem Werbedienst angefordert und sich bei dem Rechtsanwalt des R [REDACTED] nach der Fortdauer des Gesellschaftsverhältnisses zwischen R [REDACTED] und W [REDACTED] erkundigt hat, die ihr von dem Anwalt am 16. Juni 1958 bestätigt worden ist. Außerdem hat das Berufungsgericht noch dem Umstande Bedeutung beigemessen, daß die Beklagte in ihrem Schreiben an die Klägerin vom 9. Juni 1958 ausdrücklich erklärt hatte, die Gesellschaft W [REDACTED] - R [REDACTED] [REDACTED] und die beiden Gesellschafter einzeln seien zur weiteren Erfüllung des noch laufenden alten Vertrages verpflichtet, und daß die Klägerin dieser Erklärung nicht widersprochen hat.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, die Beklagte habe bei dieser Sachlage auch ohne die Einholung rechtskundigen Rates annehmen dürfen, daß W [REDACTED] an den Vertrag mit dem Werbedienst gebunden gewesen sei, läßt sich rechtlich nicht beanstanden.

Dasselbe gilt alsdann auch für die weitere Folgerung des Berufungsgerichts, daß die Beklagte nicht unlauter und nicht schuldhaft gehandelt habe, wenn sie Wagner in dem Bestreben, die vertraglichen Rechte zur Geltung zu bringen, die ihr zumindest nach ihrer gewissenhaft gewonnenen Überzeugung gegen ihn zustanden, dazu veranlaßt hat, den späteren Vertrag mit der Klägerin nicht einzuhalten.

IV. Die Beklagte ist nach alledem der Klägerin weder aus § 1 UWG noch aus den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts über die unerlaubte Handlung zum Schadensersatz

verpflichtet. Die Schadensersatzklage ist mithin vom
Berufungsgericht zu Recht abgewiesen worden. Die Revision
der Klägerin mußte deshalb zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Jungbluth

Pehle

Sprenkmann

Mösl

Alff